

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1153/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 10.11.2025 unter der Überschrift „Gewalt an Schulen steigt rasant – besonders stark bei Migranten und Mädchen“, eine neue Studie zeige erschreckende Entwicklungen an NRW-Schulen. Befragt worden seien 3800 Schülerinnen und Schüler der 7. und 9. Klassen an 27 Schulen in Gelsenkirchen, Marl und Herten. Unter „Die zentralen Ergebnisse laut [Name eines anderen Mediums]“ heißt es unter anderem: „Bei Gewaltkriminalität unter Siebtklässlern, die im Ausland geboren wurden, beträgt der Zuwachs erschreckende 2325 Prozent.“

II. Die Beschwerdeführerin trägt vor, der Zuwachs „erschreckende 2325 Prozent (Gewaltkriminalität unter Siebtklässlern, die im Ausland geboren wurden)“ stehe nicht in der Studie. Dort stehe zu „Tatverdächtige“, „Nichtdeutsche“, „Gewaltdelikte“: „+244,8%“.

III. Ein Mitglied der Chefredaktion trägt zusammengefasst vor, die Beschwerde sei unbegründet. Die beanstandete Zahl sei in der zugrunde liegenden Studie ausdrücklich ausgewiesen und dort eindeutig belegbar, konkret in Tabelle 16 auf Seite 34 der Studie. Anhand der Inhaltsangabe lasse sich die einschlägige Stelle problemlos identifizieren. Aus Sicht der Redaktion sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb weder die Beschwerdeführerin noch der Presserat im Rahmen der Vorprüfung diese Angabe in der Studie gefunden hätten.

Man stelle klar, dass die Berichterstattung auf einer überprüfbaren und transparenten Quellenlage beruhe und damit den Anforderungen an Sorgfalt und Wahrhaftigkeit nach dem Pressekodex entspreche. Der Vorwurf, es handle sich um die Verbreitung von „Fake News“, entbehre jeder Grundlage und werde von der Redaktion als unbegründet zurückgewiesen. Dieser Vorwurf sei vielmehr „äußerst leichtfertig erhoben“ worden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Gewalt an Schulen steigt rasant – besonders stark bei Migranten und Mädchen“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Presskodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Beschwerdegegnerin beruft sich in ihrer Stellungnahme auf Tabelle 16 auf Seite 34 der Studie. Diese Tabelle bezieht sich auf „Kinder der Jahrgangsstufe 7 für Gelsenkirchen, Herten und Marl unterteilt in Deutschland geborene und im Ausland geborene Kinder.“ Für eine durchschnittlich verständige Leserschaft – auf eine solche ist vorliegend bei der Prüfung anhand des Pressekodex abzustellen – entsteht im streitgegenständlichen Artikel zwingend der Eindruck, dass die Daten für ganz NRW verallgemeinerbar sind („Eine neue Studie zeigt erschreckende Entwicklungen an NRW-Schulen“), obwohl Tabelle 15 auf gleicher Seite der Studie zur gleichen Fragestellung die Statistiken bezogen auf ganz NRW angibt. Insofern hätten auch diese Statistiken in der Berichterstattung Verwendung finden müssen.

Hinzu kommt, dass es im Fazit der zitierten Studie heißt: „Auffällig ist zudem, dass der Anstieg bei Kindern der Jahrgangsstufe 7 stärker ausgeprägt ist als bei Kindern und Jugendlichen der Jahrgangsstufe 9. Für nichtdeutsche Kinder und Jugendliche wurden ebenfalls deutliche Zuwächse bei Fall- und Tatverdächtigenzahlen festgestellt. Da diese Bevölkerungsgruppe jedoch in den letzten zehn Jahren stark gewachsen ist, ist die Betrachtung der TVBZ aussagekräftiger. Die Veränderungen der TVBZ unterscheiden sich nicht wesentlich von denen deutscher Kinder und Jugendlicher. Die Zunahme der Gewaltdelinquenz lässt sich daher nicht ausschließlich durch Zuwanderung und Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur erklären. Gleichwohl ist die TVBZ nichtdeutscher Kinder und Jugendlicher deutlich höher – sie werden mehr als doppelt so häufig straffällig wie deutsche Altersgenossen.“

Vor diesem Hintergrund sind die Ausschussmitglieder übereinstimmend der Auffassung, dass die Ergebnisse der Studie von der Redaktion in grob irreführender Weise wiedergegeben wurden. Bei der Berichterstattung über frei zugängliche Quellen kann sich die Beschwerdegegnerin auch nicht auf andere Medien berufen. Die Redaktion hätte die Datengrundlage vielmehr selbst überprüfen müssen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>